

Wie kann ich mich bewerben? Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Bewerbung erfolgt direkt über unser Online-Portal. Sie registrieren sich dort zunächst einmal mit Ihren persönlichen Daten. Unser Online-Portal werden Sie während des Bewerbungszeitraumes (ab dem 30.04. eines Jahres) im Bereich Studieninteressierte / Bewerbung finden können.

Für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge geht die Bewerbungsfrist bis zum 15.07. eines Jahres, für alle zulassungsfreien Studiengänge bis zum 31.08. eines Jahres.

Im Anschluss an die Registrierung drucken Sie bitte den Bewerbungsbogen aus. Die beizufügenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Ausdruck des Bewerbungsbogens und kennzeichnen durch Ankreuzen, welche Unterlagen Sie tatsächlich beigefügt haben. Welche Unterlagen Sie Ihrer Bewerbung beizufügen haben, hängt von Ihren getätigten Angaben ab. Es kann also sein, dass ihre Freundin / ihr Freund andere Unterlagen einreichen muss als Sie. In diesen Fällen bitte nicht in Panik verfallen oder eine zweite Bewerbung einreichen, sondern nehmen Sie einfach via Mail Kontakt mit uns auf.

Folgende Unterlagen müssen aber grundsätzlich von alle Bewerberinnen und Bewerber eingereicht werden:

- Anschreiben aus der Online-Bewerbung
- eine amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife oder Abitur)
- ggf. eine amtlich beglaubigte Kopie der abgeschlossenen Berufsausbildung

Gibt es andere Bewerbungsfristen für Altabiturienten?

Nein, Altabiturienten können sich ebenfalls in der Zeit vom 30.04. bis 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres bewerben.

Kann ich auch nur mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife studieren?

Nein, um an einer Fachhochschule studieren zu können müssen Sie sowohl den schulische als auch den fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife erlangt haben. Ganz wichtig ist, dass Sie diese beiden Bestandteile bis zum 15.07.eines Jahres erlangt haben müssen. Der 15.07. eines Jahres ist der Bewerbungsschluss und zu diesem Zeitpunkt müssen Sie im Besitz beider Teile sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss Ihre Bewerbung vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Die gleichen Regelungen gelten auch für unser Triales Modell Betriebswirtschaft mit den Ausbildungsrichtungen Bank, Steuern und Industrie.

Wie kann ich den fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife erlangen?

Für das Bundesland Schleswig-Holstein gelten folgende Regelungen in Bezug auf die Erlangung des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife:

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum oder
2. eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
4. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienstes.

Nach Erwerb des fachpraktischen Teils wenden Sie sich bitte an Ihre Schule, an der Sie den schulischen Teil der FHR erworben haben. Dort lassen Sie sich dann die komplette Fachhochschulreife anerkennen.

Sie erhalten für die Erlangung der kompletten Fachhochschulreife eine gesonderte Bescheinigung, auf der Ihre Durchschnittsnote und das HZB-Datum eingetragen und bestätigt sind. Nach Erhalt dieser Bescheinigung sind Sie studienberechtigt.

Die Bescheinigung der HZB, das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife und Ihr Praktikums-/Ausbildungszeugnis müssen Sie der Bewerbung beilegen, denn diese

drei Bescheinigungen bilden Ihr Zeugnis über die komplette Fachhochschulreife. Die komplette Fachhochschulreife muss bis spätestens zum 15.07. eines Jahres erworben worden sein. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müssen wir Ihre Bewerbung leider aus dem Zulassungsverfahren ausschließen.

Was muss ich beachten, wenn ich keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung habe?

Für Studieninteressierte die keinen deutschen Schulabschluss besitzen, der zum Studium qualifiziert, gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen. Eine der gesonderten Zulassungsvoraussetzungen ist der Nachweis der deutschen Sprache auf C1-Niveau. Welche Zulassungsvoraussetzungen für Studieninteressierte mit nicht deutschen Zeugnissen gelten und mit welchen Zertifikaten Sie nachweisen können der deutschen Sprache mächtig zu sein, entnehmen Sie bitte den bereitgestellten Informationen auf unserer Homepage im Bereich Studieninteressierte/Bewerbung. Den Nachweis der deutschen Sprache müssen auch deutsche Staatsangehörige erbringen, wenn Sie keinen deutschen Abschluss haben der zum Studium im Deutschland berechtigt.

Ich habe keine Hochschulzugangsberechtigung (FH-Reife oder Abitur) – kann ich trotzdem studieren?

Es gibt die Möglichkeit eines Studiums auf Probe oder aber einer Hochschuleignungsprüfung. Darüber hinaus berechtigen der Meister-Abschluss sowie einige Fachwirt-Abschlüsse zum Studium an einer Fachhochschule und ggf. an einer Universität.

Was ist ein Probestudium und was sind die Zulassungsvoraussetzungen?

Ein Probestudium ist für Studieninteressierte gedacht, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Ziel ist es, dass auch Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können und sich somit für höherrangige Jobs qualifizieren.

Das Probestudium kann allerdings an der FHW nur in den technischen Bachelor-Studiengängen absolviert werden.

Um zum Probestudium zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

5. Eine qualifiziert abgeschlossene Berufsausbildung mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“.
6. Die abgeschlossene Berufsausbildung und der gewählte Studiengang müssen zueinander in einer fachlichen Beziehung stehen.
7. Eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach der Ausbildung, dabei können Ersatzzeiten auf die Berufstätigkeit angerechnet werden:
 - Grundwehr- oder Ersatzdienst gem. Art. 12a Abs. 1 und 2 GG bzw. eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 - Tätigkeiten als Entwicklungshelfer/-in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des sozialen oder ökologischen Jahres,
 - die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
8. Die Bewerber/die Bewerberin war noch an keiner anderen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein im gewählten Studiengang eingeschrieben.

Was ist eine Hochschuleignungsprüfung und was sind die Zulassungsvoraussetzungen?

Die Hochschuleignungsprüfung besteht aus dem Wissen der gymnasialen Oberstufe sowie dem fachlichen Wissen in Bezug auf den Studiengang. Wer eine Hochschuleignungsprüfung ablegen möchte, sollte wissen, dass diese kostenpflichtig ist. Gem. der aktuell rechtwirksamen Gebührenordnung der FH Westküste liegt die Gebühr bei 231,00€.

Die Prüfung dauert zeitlich über eine Stunde. Während dieser Stunde werden Sie 30 Minuten zu allgemeinen Schulfächern (z.B. Mathe, Deutsch, Englisch, Chemie, Physik, Politik) und die restlichen 30 Minuten zu studiengangspezifischen Fächern (z.B. Wirtschaftsprivatrecht im Studiengang Wirtschaft und Recht) befragt.

Um zur Hochschuleignungsprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. eine mind. 2-jährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach Bundes- oder Landesrecht in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und
2. eine mind. 3-jährige Berufstätigkeit mit mind. guten Leistungen in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich

Wichtig ist, dass die Berufstätigkeit mind. in Teilzeit-Form erfolgt sein muss. Darüber hinaus muss die 3-jährige Berufstätigkeit im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung erworben worden sein. Die Ausbildungszeit wird nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

Für die Bewerbung müssten Sie bis zum 15.05. eines Jahres folgende Unterlagen bei uns einreichen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild
2. eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Schulzeugnisses über die Berufsausbildung
3. eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Arbeitszeugnisses. Das Arbeitszeugnis muss Auskunft über die Art der Tätigkeit und die Dauer der Berufstätigkeit geben und eine Leistungsbeurteilung beinhalten,
4. eine Erklärung für welchen Studiengang Sie sich bewerben möchten und ob Sie bereits schon einmal eine Hochschuleignungsprüfung abgelegt haben,
5. ein Motivationsschreiben, welches die Gründe für die Aufnahme des Studiums erläutert.

Benötige ich ein Praktikum vor Studienbeginn?

Für alle unsere wirtschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge müssen Sie kein Vorpraktikum / Grundpraktikum nachweisen.

Im Bereich unserer technischen Bachelor-Studiengänge benötigen Sie ein Grundpraktikum. Das Grundpraktikum muss insgesamt 8 Wochen umfassen und muss im Wesentlichen vor Studienbeginn abgeleistet werden. Sollten Sie zu Studienbeginn noch nicht die vollen 8 Wochen Praktikum nachgewiesen haben, so können Sie die fehlenden Wochen noch bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachholen. Haben Sie das komplette Grundpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich nachgewiesen, können Sie nicht an den Prüfungs- und Studienleistungen des vierten Fachsemesters teilnehmen. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit von diesem Grundpraktikum befreit zu werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie eine einschlägige, fachlich passende, erfolgreich absolvierte Berufsausbildung nachweisen können.

Die Hochschule hat für das Grundpraktikum im Fachbereich Technik Richtlinien erlassen, die zu einer erfolgreichen Ableistung des Grundpraktikums führen und entsprechend

Anwendung finden. Die Richtlinien für das Grundpraktikum im Fachbereich Technik finden Sie [hier](#).

Kann ich mich an der FHW für zwei Studiengänge bewerben?

Nein, leider können Sie sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für zwei Studiengänge an unserer Hochschule bewerben. Sollten wir dennoch zwei Bewerbungen von Ihnen erhalten, müssen wir die zuletzt eingereichte Bewerbung von Ihnen berücksichtigen. Es ist darüber hinaus auch nicht möglich sich für zwei verschiedene Fachsemester zu bewerben, weil diese ebenfalls als zwei Bewerbungen gewertet werden.

Was sind eigentlich Wartesemester?

Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung und der Aufnahme des Studiums. Jedes volle Halbejahr entspricht einem Wartesemester. Die Wartesemester werden dabei nicht im Kalenderhalbjahr berechnet sondern im Semesterzyklus der Hochschule.

Zeiten an denen Sie an einer anderen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, werden nicht als Wartezeit berücksichtigt. Folglich werden Ihnen für diese Zeiten keine Wartesemester gutgeschrieben.

Was ist ein NC?

Der NC (Numerus Clausus) drückt das Verhältnis zwischen Angebot (Studienplätze) und Nachfrage (Bewerbungen) nach einem Studiengang aus und kommt im Rahmen des Zulassungsverfahrens zustande. Ausschlaggebend für das Festlegen der NC-Werte ist die Bewerberin oder der Bewerber, welcher auf den Rankinglisten den letzten freien Studienplatz innerhalb einer Quote erhalten hat. Bei der Vergabe der Studienplätze wird derzeit beim NC nach Note und Wartezeit unterschieden. NCs aus den Vorjahren sind daher immer nur Erfahrungswerte und sagen nichts zur kommenden Bewerbersituation aus. Bewerben Sie sich daher in jedem Fall!

Welche Studiengänge haben einen NC, sind also zulassungsbeschränkt?

Folgende Bachelor-Studiengänge sind als zulassungsbeschränkt eingestuft, d.h. die Hochschule geht davon aus mehr Bewerbungen für die Studiengänge zu bekommen als sie Studienplätze anbieten kann.

- Betriebswirtschaft
- Immobilienwirtschaft
- International Tourism Management
- Wirtschaftspsychologie

Als zulassungsfrei eingestuft, d.h. es wird keine Auswahl über Note und Wartesemester vorgenommen, sind folgende Studiengänge:

- Elektrotechnik/Informationstechnik
- Green Building Systems
- Management und Technik
- Wirtschaftsrecht

Wie hoch ist der NC?

Die NC-Werte sind von Studiengang zu Studiengang unterschiedlich. Im letzten Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 waren die NC-Werte für unsere wirtschaftlichen Studiengänge wie folgt:

BWL: In diesem Jahr wurden alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung waren, zugelassen.

ITM: Kriterium Note: In diesem Jahr wurden alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung waren, zugelassen.

Immo: Kriterium Note: In diesem Jahr wurden alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung waren, zugelassen.

WiR: In diesem Jahr wurden alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung waren, zugelassen.

WiPsy:

Kriterium Note: 2,1

Kriterium Wartesemester: 6 und eine Note 2,6 (Die Note stellt ein Hilfskriterium dar.)

Bekomme ich automatisch einen Studienplatz, wenn der Studiengang keinen NC hat?

Ja, sofern Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, Ihre Bewerbungsunterlagen komplett sind und Sie sich innerhalb der Bewerbungsfrist beworben haben.

Wie erfahre ich ob ich einen Studienplatz bekommen habe?

Nach dem Bewerbungsschluss am 15.07. eines Jahres findet für die zulassungsbeschränkten Studiengänge das Hauptverfahren statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird festgelegt welche Bewerberinnen und Bewerber einen Zulassungsbescheid von der FH Westküste erhalten. Die Zulassungsbescheide werden in der Regel Ende Juli / Anfang August eines jeden Jahres im Bewerberportal der Bewerberinnen und Bewerber als Download zur Verfügung gestellt. Mit Ihrem Zulassungsbescheid erhalten Sie dann die Aufforderung, die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Es kann durchaus in den zulassungsbeschränkten Studiengängen passieren, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber Ihren angebotenen Studienplatz annehmen und die FH Westküste diese freien Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens an die nächsten Bewerberinnen und Bewerber auf der Zulassungsliste vergibt. Es kann daher sein, dass das Zulassungsverfahren für diese Studiengänge bis Anfang / Mitte September andauert.

Was passiert mit meinen Unterlagen, wenn ich keinen Studienplatz bekommen habe oder ich den Studienplatz absage?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind wir verpflichtet Ihre Bewerbungsunterlagen nach Beendigung des Zulassungsverfahrens zu vernichten. Sie können allerdings mit Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag einsenden, nach Beendigung des Verfahrens schicken wir Ihnen die Unterlagen dann zurück.

Bitte schicken Sie uns keine Original Unterlagen zu sondern nur Kopien bzw. bei den Zeugnissen amtlich beglaubigte Kopien. Andernfalls kann es passieren, dass wir Ihre Original Unterlagen vernichten.

Benötige ich für meinen angestrebten Studiengang Englischkenntnisse oder Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache?

Ja. In allen unseren Studiengängen wird Englisch als Fremdsprache gelehrt. Der Unterricht baut auf Ihren Englischkenntnissen aus der Schulzeit auf und wechselt dann in das für den Studiengang erforderliche Business-Englisch. Für unsere anderen Fremdsprachenangebote benötigen Sie aktuell keine Vorkenntnisse.

Welche Sprachkenntnisse muss ich im Rahmen meiner Bewerbung nachweisen? Kann ich diesen Nachweis auch nachreichen bzw. bis wann muss ich sie vorweisen?

Für die meisten unserer Studiengänge müssen Sie lediglich nachweisen, dass Sie ausreichende Deutschkenntnisse haben um dem Unterricht folgen zu können. Ihre Deutschkenntnisse weisen Sie automatisch mit Ihrer Hochschulzugangsberechtigung nach, sofern es sich hierbei um eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung handelt. Sollten Sie keinen deutschen Abschluss haben müssen Sie einen entsprechenden Sprachnachweis mit der Bewerbung vorlegen. Weitere Sprachkenntnisse müssen Sie für die Bachelor- und Master-Studiengänge nicht nachweisen.

Für alle Sprachkenntnisse gilt, dass Sie mit der Bewerbung bzw. spätestens zum Bewerbungsschluss (15.07. eines Jahres) nachgewiesen sein müssen. Die Möglichkeit die Sprachkenntnisse nachzuholen gibt es an unserer Hochschule nicht.

Welche Zugangsvoraussetzungen bestehen für Masterstudiengänge?

Grundsätzlich ist für die Aufnahme eines Master-Studiums ein erster qualifizierter Studienabschluss erforderlich. Heutzutage ist dies in der Regel der Bachelor-Abschluss. Darüber hinaus können Hochschulen einen Mindestnotendurchschnitt, Sprachkenntnisse oder eine inhaltliche Ausrichtung des Bachelor-Abschlusses als Zulassungsvoraussetzung festlegen.

Es ist daher zu empfehlen sich bei jeder in Frage kommenden Hochschule über die Zulassungen zum Master-Studium zu informieren, da es keine bundeseinheitlichen Regelungen für Master-Studiengänge gibt.